

zung eines Ausgabetitels des Reichshaushaltsplanes Unterhaltungskostenzuschüsse für eine bestimmte Stelle ausdrücklich zugelassen sind, b) für Einrichtungen, die auf Veranlassung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder im Einvernehmen mit ihm geschaffen worden sind, und zwar solange, als die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses fortbestehen, c) für Forschungs- und wissenschaftliche Anstalten sowie Versuchseinrichtungen, denen die Durchführung reichswichtiger Aufgaben obliegt, d) für sonstige Stellen, denen die Durchführung reichswichtiger Aufgaben obliegt, in Ausnahmefällen beim Vorliegen besonderer Gründe.

V. Zuwendungen an Verbände.

Verbänden dürfen Zuwendungen nur zur Durchführung bestimmter Aufgaben gewährt werden. Sie sollen nicht gegeben werden lediglich zur Verteilung an die örtlichen Unterorgane für deren Zwecke. Soweit örtliche Anlagen, Anstalten oder Unternehmungen der letzteren ausnahmsweise Sonderaufgaben übernehmen sollen, können sie nur unterstützt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts III (1) vorliegen.

VI. Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten.

(1) Von Anstalten und von anderen Einrichtungen oder Einzelpersonen, die sich Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten widmen, kann nur die Stelle berücksichtigt werden, bei der die Erreichung des Zweckes am besten gesichert erscheint. Beantragt eine Anstalt oder eine sonstige Stelle die Gewährung einer Beihilfe, so ist zu prüfen, ob etwa eine amtliche Stelle des Reichs oder der Länder oder ein vom Reich errichtetes oder unterhaltenes Institut berufen ist, die in Frage stehenden Aufgaben von sich aus durchzuführen oder zu ihrer Durchführung Geldmittel zur Verfügung zu stellen, endlich ob der allgemeine Arbeitsbereich und die Einrichtungen der eine Beihilfe beantragenden Stelle die Bearbeitung der Aufgaben gerade durch diese Stelle zweckmäßig erscheinen lassen. Für die Bearbeitung der gleichen Aufgaben dürfen mehreren Stellen Mittel nur dann bewilligt werden, wenn die gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Stellen aus fachlichen Gründen im Einzelfall notwendig ist.

(2) Für Arbeitsgebiete, auf denen regelmäßig eine Reihe wissenschaftlicher Anstalten oder Einzelpersonen arbeiten, ist die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften (Arbeitskreisen) der Beteiligten und die Aufstellung eines einheitlichen Arbeitsplanes anzustreben.

VII. Prüfung der Anträge nach Notwendigkeit und Höhe.

(1) Vor der Bewilligung von Zuwendungen ist deren Notwendigkeit zu prüfen. Dies gilt auch für alle weiteren Bewilligungen für den gleichen Zweck. Zur Prüfung der Notwendigkeit gehört insbesondere die Klärung folgender Fragen:

- a) warum der Antragsteller die geplante Arbeit nicht mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag,
- b) ob nicht von anderer Seite für denselben Zweck Mittel bereitgestellt werden können, und darum die beantragte Reichsbeihilfe abzulehnen oder doch nur zum Teil zu bewilligen ist,
- c) ob die angeforderten Mittel etwa ganz oder zum Teil einer Erweiterung der Anstalt, des Verbandes usw. (in personeller Beziehung oder hinsichtlich des Ausbaues oder der Vervollkommnung der Einrichtung) dienen sollen, und darum insoweit eine Unterstützung mit Reichsmitteln nicht angängig ist.

(2) Die einschränkende Bestimmung unter c gilt nicht, wenn auf Wunsch des Reichs die Bearbeitung einer Aufgabe von erheblichem allgemeinem